

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung**

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Wirscheid

vom 01.08.2023

Der Ortsgemeinderat von Wirscheid hat am 01.06.2023 aufgrund des § 24 der Ortsgemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen der Antragsteller oder die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind. Diese sind:
  - a) Überlebende Ehegatten bzw. Lebensgefährten,
  - b) Kinder,
  - c) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - d) Eltern,
  - e) Geschwister,
  - f) Sonstige Erben.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Nutzungsberechtigte.

### § 3

#### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe / Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

### § 4

#### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.10.2008 mit allen Änderungen außer Kraft.

Wirscheid, den



  
(Christine Klasen)  
Ortsbürgermeisterin

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Grabstätten Gebühr

1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 11. Lebensjahr 100,00 Euro
  - b) vom vollendeten 11. Lebensjahr ab 200,00 Euro
2. Überlassung einer Doppelgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 pro Beisetzung 200,00 Euro
3. Überlassung einer weiteren Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 200,00 Euro
4. Für Urnengräber werden die Gebühren von Reihengräbern erhoben.
5. Für Urnenbeisetzungen in bestehende Grabstellen werden die Gebühren von Reihengräber erhoben.
6. Für Rasengrabstätten (Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen) werden die Gebühren von Reihengräber erhoben.
7. In den Fällen des § 2 (3) der Friedhofssatzung werden Grabstätten Gebühren im Einzelfall durch (privatrechtlichen) Vertrag festgelegt.

### II. Ausheben und Schließen der Gräber

Mit dem Ausheben und Schließen der Gräber ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Die entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen direkt an das Bestattungsunternehmen zu erstatten.

### III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen werden durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **IV. Benutzung der Friedhofshalle**

##### **1. Für die Aufbewahrung**

a) einer Leiche bis zu 7 Tagen	30,00 Euro
b) einer Urne bis zu 7 Tagen	30,00 Euro
c) Reinigung der Friedhofshalle	25,00 Euro

#### **V. Sonstige Gebühren**

Für die Beseitigung des Grabschmuckes und für die Friedhofspflege während der Nutzungszeit, werden einmalig für die Dauer der Nutzungszeit Gebühren berechnet.

##### **1. Entsorgung des Grabschmuckes und Friedhofspflege bei jeder Bestattung**

a) in einem Kindergrab	100,00 Euro
b) in einer Einzelgrabstätte	200,00 Euro
c) in einer Doppelgrabstätte	200,00 Euro
d) in einer Urnengrabstätte	150,00 Euro
e) in einer Rasengrabstätte für eine Erdbestattung	250,00 Euro
f) in einer Rasengrabstätte für eine Urnenbestattung	125,00 Euro

## Gebühren für Personen nach § 2 (3)

In besonderen Ausnahmefällen können Bestattungen von Personen nach § 2 (3) auf Antrag und in Absprache mit dem Friedhofsträger zugelassen werden.

### **I. Kosten für Grabstätten**

1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Auswärtige nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 11. Lebensjahr 200,00 Euro
  - b) vom vollendeten 11. Lebensjahr ab 400,00 Euro
2. Für Urnengräber werden die Kosten von Reihengräbern erhoben.
3. Für Rasengrabstätten (Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen) werden die Kosten von Reihengräber erhoben.
4. In den Fällen des § 2 (3) der Friedhofssatzung werden Grabstätten Kosten im Einzelfall durch (privatrechtlichen) Vertrag festgelegt.

### **II. Ausheben und Schließen der Gräber**

Mit dem Ausheben und Schließen der Gräber ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Die entstehenden Kosten sind von dem Antragsteller direkt an das Bestattungsunternehmen zu erstatten.

### **III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen werden durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Antragsteller als Auslage zu ersetzen.

#### **IV. Benutzung der Friedhofshalle**

##### **1. Für die Aufbewahrung**

a) einer Leiche bis zu 7 Tagen	30,00 Euro
b) einer Urne bis zu 7 Tagen	30,00 Euro
c) Reinigung der Friedhofshalle	25,00 Euro

#### **V. Sonstige Kosten**

Für die Beseitigung des Grabschmuckes und für die Friedhofspflege während der Nutzungszeit, werden einmalig für die Dauer der Nutzungszeit Kosten erhoben.

##### **1. Entsorgung des Grabschmuckes und Friedhofspflege bei jeder Bestattung**

a) in einem Kindergrab	100,00 Euro
b) in einer Einzelgrabstätte	200,00 Euro
c) in einer Doppelgrabstätte	200,00 Euro
d) in einer Urnengrabstätte	150,00 Euro
e) in einer Rasengrabstätte für eine Erdbestattung	250,00 Euro
f) in einer Rasengrabstätte für eine Urnenbestattung	125,00 Euro